

**01.10.21 Bekanntmachung gem. § 1 Abs. 3 Corona-LVO MV  
- Corona-Ampel GELB -**

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Landeshauptstadt Schwerin in der risikogewichteten Stufenkarte an 3 aufeinanderfolgenden Tagen in die Stufe 2 („GELB“) eingestuft wurde.

Somit gelten:

**ab Sonntag, den 03.10.21 folgende Maßnahmen:**

Es bestehen wieder die Testerfordernisse für Innenbereiche gem. der Corona-Landesverordnung MV. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen. Für den Besuch von Diskotheken, Clubs sowie Tanzveranstaltungen besteht die Pflicht, einen Nucleinsäure-Test (z.B. PCR-Test) vorzulegen.

**ab Montag, den 04.10.2021 nachfolgende Maßnahmen:**

Gemäß § 3a Abs. 2 der 3. Schul-Corona-VO M-V hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Auf die Ausnahmen nach § 4 der 3. Schul-Corona-VO M-V wird hingewiesen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Corona-KiföVO M-V haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder während der Hortförderung im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Auf die Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 S. 4 der Corona-KiföVO M-V mit Bezug auf § 4 der 3. Schul-Corona-VO wird hingewiesen.

**Hinweis:**

Sofern die durch die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V veröffentlichte risikogewichtete Einstufung die Stufe 2 („GELB“) in der Landeshauptstadt Schwerin an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, wird eine gesonderte Bekanntmachung zum Wegfall von Maßnahmen erfolgen.